

Beschluss des Präsidiums

1. Mit Wirkung vom 1. Mai 2018 wird die 15. Kammer (auswärtige Kammer Münster) mit Richtern, deren Stammdienststelle das VG Münster ist, neu eingerichtet. Den Vorsitz der 15. Kammer übernimmt Vorsitzender Richter am VG Dr. Höhne. Als weitere Richter werden der 15. Kammer Richterin am VG Mender als stellvertretende Vorsitzende und Richter am VG Dr. Krumrey sowie Richterin am VG Kreft zugewiesen.
2. Mit der Einrichtung der 15. Kammer gehen folgende Sachgebiete auf diese Kammer über:
 - a) Verfahren aus dem Sachgebiet Asylrecht (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus dem Irak, von den am 30. April 2018 in der 5. Kammer anhängigen Verfahren die 150 zuletzt eingegangenen Verfahren mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen am Tag, welcher der Fassung des vorliegenden Beschlusses vorausgeht, bereits Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war,
 - b) Verfahren aus dem Sachgebiet Asylrecht (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Afghanistan, die in der Zeit vom 11. März 2017 bis 31. März 2017 in der 3. Kammer eingegangenen Verfahren, mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen am Tag, welcher der Fassung des vorliegenden Beschlusses vorausgeht, bereits Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war.
3. Mit Einrichtung der 15. Kammer werden von den bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (31. März 2020) gewählten und durch Beschluss des Präsidiums vom 10. Februar 2015 auf die Hauptliste der 6. Kammer verteilten ehrenamtlichen Richtern die letzten vier ehrenamtlichen Richter (Nr. 8 bis 11 der Hauptliste der 6. Kammer) auch der Hauptliste der 15. Kammer zugeteilt. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter der 15. Kammer erfolgt in umgekehrter Reihenfolge der Hauptliste, im Übrigen nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans.
4. Die beisitzenden Richter der 15. Kammer vertreten sich innerhalb der Kammer untereinander nach Maßgabe der gemäß § 21 g GVG aufgestellten Grundsätze. Reicht diese Regelung zur vorschriftsmäßigen Besetzung der 15. Kammer nicht aus, so gelten die Regelungen in Abschnitt IV. Nr. 1 bis 5 des Jahresgeschäftsverteilungsplans 2018 mit der Maßgabe entsprechend, dass Vertretungskammer der 15. Kammer i.S.v. Abschnitt 4 Nr. 3 des Jahresgeschäftsverteilungsplans 2018 die 1. Kammer ist und die 15. Kammer nicht selbst als Vertretungskammer

fungiert. Die Regelung in Nr. 6 des Jahresgeschäftsverteilungsplans 2018 gilt für die 15. Kammer nicht. Für die 1. bis 12. Kammer gelten die Regelungen in Abschnitt IV. des Jahresgeschäftsverteilungsplans 2018, insbesondere die Bestimmungen über die bei Verhinderung in Anspruch zu nehmende Vertretungskammer, (vorbehaltlich der Änderung unter Nr. 6 des vorliegenden Beschlusses) unverändert fort.

5. Die an das VG Minden abgeordnete Richterin am VG Bringemeier wird mit dem Tag ihres Dienstantritts der 7. Kammer zugewiesen.

6. Abschnitt IV. Nr. 5 Abs. 4 des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt neugefasst:

Richterin am VG Keite und Richterin am VG Bringemeier gelten als dauerhaft verhindert und nehmen somit nicht an den vorstehenden Vertretungsregeln teil.

7. Richter Liebnow tritt unter Beibehaltung seiner Mitgliedschaft in der 4. Kammer als zusätzlicher weiterer Richter der Fachkammer L für Personalvertretungssachen bei; zugleich scheidet Richter Dr. Schnieder aus der Fachkammer L aus.

8. Mit Wirkung vom 1. Mai 2018 gehen die vom 1. Juli 2017 bis zum 31. März 2018 bei Gericht eingegangenen Verfahren aus dem Sachgebiet Asylrecht (1810/1910, 1810u/1910u, 2200/2300) mit Asylbewerbern aus Pakistan von der 8. Kammer auf die 1. Kammer über; hiervon ausgenommen sind diejenigen Verfahren, in denen am Tag, welcher der Fassung des vorliegenden Beschlusses vorausgeht, bereits Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt war.

9. In Bezug auf die unter den Nrn. 2 und 8 aufgeführten Verfahren gilt die in Abschnitt II. Nr. 3 des Jahresgeschäftsverteilungsplans 2018 enthaltene Regelung entsprechend.

Frenzen

Weidemann

Schomann

Dr. Bringewat

Kohl

Eschenbach

Bock